

An den
Gemeinderat Bodenwöhr
Herrn Bürgermeister
Richard Stabl
Schwandorfer Straße 20
92439 Bodenwöhr

**FRAKTION
BODENWÖHR**

Hoffmann Georg
3. Bürgermeister
Buchenweg 8
92439 Bodenwöhr
Telefon 09434 / 202 666
Telefax 09434 / 202 694
info@csu-bodenwoehr.de

17. Juli 2018

Antrag auf Änderung des §14 (2) und (2) der Geschäftsordnung der Gemeinde Bodenwöhr

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Gemeindeverwaltung,**

die Ereignisse der letzten Wochen und Tage haben gezeigt, dass unsere Geschäftsordnung an zwei Stellen eine Überarbeitung benötigt. Betroffen davon sind die § 14(2) sowie § 24(2) in Verbindung § 31(4)

§14 (2)

Im Falle einer längerfristigen Erkrankung des ersten Bürgermeisters sind zwar die Vertreter im §14 (1) bestimmt, jedoch fehlt im §14 (2) eine Regelung, welche im Falle einer gleichzeitigen Verhinderung oder bei persönlicher Betroffenheit der gewählten Vertreter die gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aufrecht erhält. Dazu sollte §14 (2) wie folgt ergänzt werden.

Text bisher:

- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: kein weiterer Vertreter vorgesehen

Abzuändern in:

- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Das dienstälteste Gemeinderatsmitglied in absteigender Reihenfolge, bei gleichem Dienstalter, das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.

§24 (2) in Verbindung mit §31 (4)

In beiden Abschnitten ist die Genehmigung der Sitzungsniederschriften geregelt. §24 (2) Satz 2 sieht die Genehmigung der Niederschriften mit dem Ablauf der Sitzung vor. Im § 31 (4) ist jedoch festgelegt, dass die Niederschriften vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Aufgrund der doch nicht unerheblichen Bedeutung der Niederschriften aus beiden Sitzungsteilen sind diese vom Gemeinderat grundsätzlich zu genehmigen. Deshalb schlagen wir die Änderung des §24 (2) wie folgt vor.

Text bisher:

- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht der Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die öffentliche und nichtöffentliche Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Abzuändern in:

- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt in Kopie für jeden Gemeinderat 15 Minuten vor der Sitzung sowie während der Dauer der öffentlichen Sitzung zur Einsicht der Gemeinderatsmitglieder auf. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift den Gemeinderat abstimmen. Nach Beendigung der Sitzung sind die Kopien der Nichtöffentlichen Niederschrift wieder einzusammeln.

§31 (4) kann in Bezug auf Form und Inhalt der Niederschriften erhalten bleiben.

Wir würden uns über die Unterstützung aus dem Kreise unserer Kollegen freuen.

Mit freundlichen Grüßen

(Georg Hoffmann)
CSU-Ortsvorsitzender



(Georg Hoffmann)
CSU-Ortsvorsitzender